

# »Mobilmachung« des Rechts

Titelblatt der »Zeitschrift für Wehrrecht«, 1937/38.

Das auf dem Titelblatt dieser Zeitschrift abgebildete Symbol ist eine Anspielung auf die Justitia, die römische Göttin des Rechts: Der Adler sitzt auf einem Schwert, dem Symbol der Strafe. Allerdings fehlt die Augenbinde, die die richterliche Unvoreingenommenheit symbolisiert. Die Waage ist nicht mehr in der Hand der Göttin, sondern an einem Hakenkreuz, dem Symbol für Partei und Staat, befestigt. Der Adler blickt nach links; er ist kein Hoheitszeichen des Deutschen Reiches, sondern der Parteiadler der NSDAP. Die Abbildung versinnbildlicht das Selbstverständnis der (Militär-)Justiz im Nationalsozialismus.

Zeitschrift für Wehrrecht, hg. von der Akademie für Deutsches Recht, München



Heinrich Dietz (1874–1946), um 1944.

Heinrich Dietz, Ministerialrat im Reichskriegsministerium und Herausgeber der einflussreichen »Zeitschrift für Wehrrecht«, hatte erheblichen Anteil an der nationalsozialistischen Ausrichtung des neuen Wehrrechts. Unter seinem Einfluss stellte sich die Wehrmachtjustiz bedingungslos in den Dienst des geplanten Krieges.

Norbert Haase: Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft, Berlin 1993, S. 36



Erich Schwinge (1903–1994), nicht datiert.

Erich Schwinge, seit 1932 Professor für Rechtswissenschaften in Halle, anschließend in Marburg und seit 1940 in Wien, war Verfasser von Kommentaren zum Militärrecht. Während des Zweiten Weltkrieges betätigte er sich in Frankreich und in der Sowjetunion als Wehrmacht-richter. Nach Kriegsende setzte er seine Karriere an der Universität Marburg fort: Er wurde 1948 wieder Hochschullehrer, später auch Dekan der juristischen Fakultät. 1954/55 war er Rektor der Universität. Schwinge, der zunächst in zahlreichen Prozessen gegen Kriegsverbrecher als Rechtsbeistand und Gutachter tätig war und sich dann der publizistischen Rechtfertigung der »Kriegsgeneration« annahm, leugnete bis zu seinem Tod in mehreren Publikationen den Unrechtscharakter der deutschen Militärjustiz.

Bildarchiv Foto Marburg

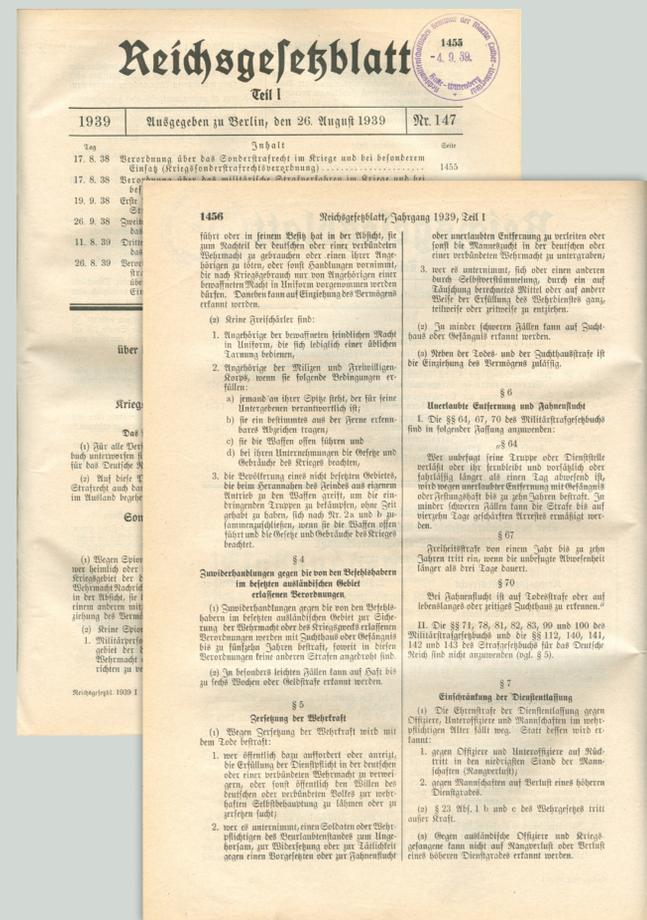


Titelblatt des Kommentars zum Militärstrafgesetzbuch, 1936.

Mithilfe seines einflussreichen Kommentars formte der junge Rechtswissenschaftler Erich Schwinge das Militärstrafrecht zu einem Instrument, das die »Aufrechterhaltung der Manneszucht« zum obersten Prinzip erhob. In jeder Form der Abweichung erkannte Schwinge »Psychopathentum« und »minderwertige Veranlagung« von Deserteuren und »Wehrkraftzersetzer«.

Militärstrafgesetzbuch. Erläutert von Prof. Dr. Erich Schwinge, 6. Aufl., Berlin 1936 (Kommentare zum Deutschen Reichsrecht, Bd. 1)

Das Deutsche Reich sollte zur Revision der Niederlage im Ersten Weltkrieg wieder Krieg führen. Dies war 1933 eine der vielen Übereinstimmungen zwischen den Spitzen der NSDAP und der Reichswehr. Dem Gesetz zur Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit vom 12. Mai 1933 folgten mehrere Änderungen des Militärstrafgesetzbuchs und der Militärstrafgerichtsordnung. Die Wehrmachtjustiz übernahm wesentliche Elemente einer nationalsozialistischen Rechtsauffassung, um auf den bereits geplanten neuen Krieg vorbereitet zu sein. »Schnelle Justiz, gute Justiz« war das Motto. Harte Urteile auch wegen geringfügiger Delikte sollten abschreckend wirken. Ein Vergehen galt nun nicht mehr nur als individuelles Fehlverhalten, sondern als Schädigung der sogenannten Volksgemeinschaft. Zentrale Leitlinie der Wehrmachtjustiz war die unbedingte Durchsetzung der Disziplin und des Gehorsams (»Manneszucht«) und damit die Sicherung der »Schlagkraft der Truppe«.



Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938 (Auszug).

In Vorbereitung des Zweiten Weltkrieges erließen Reichsregierung und Oberkommando der Wehrmacht die Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO). Sie ergänzte das Militärstrafgesetzbuch für die Kriegszeit. Ein zentrales Element der KSSVO war der in § 5 enthaltene Tatbestand »Zersetzung der Wehrkraft«. Er bezog sich auf Delikte, die nach Ansicht der deutschen Führung und der Militärjuristen während des Ersten Weltkrieges zu milde bestraft worden waren, wie etwa »Verleitung zur Fahnenflucht« oder »Dienstverziehung durch Täuschung«. Durch den »Zeretzungsparagrafen« drohte nun bereits bei kleinsten Vergehen die Todesstrafe, sofern dies die »Aufrechterhaltung der Manneszucht« erforderte. Was als »Wehrkraftzersetzung« zu gelten hatte, war bewusst vage formuliert. Allein wegen dieses Delikts ergingen über 3000 Todesurteile.

Reichsgesetzblatt I, 1939, Nr. 147, 26. August 1939, S. 1455–1457